

Für die Gewährung einer einmaligen Leistung nach § 23 Abs. 3 Nr. 1 bis 3 bedarf es lt. BSG-Rechtsprechung keiner gesonderten Antragstellung, sondern die Mitteilung eines darunter zu fassenden (Sonder-)Bedarfs reicht aus. Außerdem ist dieser Anspruch bedarfsbezogen (und nicht zeitbezogen) zu verstehen, so dass entscheidend ist, ob ein Bedarf besteht (BSG, Urteil vom 23.03.2010, B 14 AS 6/09 R).

Mitteilung des Bedarfs ist ausreichend

Da eine Pauschalierung der Leistungen durch das BMAS im Rahmen der Verordnungsermächtigung nach § 27 SGB II nicht erfolgt ist, werden folgende Regelungen getroffen:

zu Nr. 1: Erstausrüstung für die Wohnung einschließlich Haushaltsgeräten:

Erstausrüstung einer Wohnung

Leistungen für Erstausrüstungen werden bei einem erstmaligen Bezug oder Neubezug einer Wohnung ohne eigenen Hausstand gewährt. Diese ist insbesondere in den folgenden Fällen zu erbringen:

- a) bei einem erstmaligen Bezug einer Wohnung ohne eigenen Hausstand
- b) bei Neubezug einer Wohnung nach Trennung vom Ehegatten / Lebenspartner und Auszug aus der gemeinsamen Wohnung ohne eigenen Hausstand
- c) bei Neubezug einer Wohnung aus einem Untermietverhältnis ohne eigenen Hausstand
- d) bei Neubezug einer Wohnung nach der Unterbringung in einer Einrichtung
- e) nach einer Haftentlassung, wenn der Erhalt der Wohnung oder die Einlagerung der Möbel während der Haft nicht möglich war
- f) nach einem Wohnungsbrand oder
- g) aus sonstigen Gründen, welche die Gewährung einer Erstausrüstung für die Wohnung einschließlich Haushaltsgeräte erforderlich machen.

Im Falle des Umzugs in eine größere, angemessene Wohnung (z.B. wegen Erhöhung der Anzahl der Mitglieder einer BG) kommt eine Erstausrüstung für die zusätzlichen Räume in Betracht. Sofern der zusätzliche Raumbedarf durch die Geburt eines Kindes entstanden ist, erfolgt die Bedarfsdeckung zunächst im Rahmen der Babyerstausrüstung (s. Hinweise hierzu).

Der Verweis auf gebrauchte Möbel und gut erhaltenen Hausrat ist grundsätzlich zumutbar. Es kann daher weiterhin auf eigene Gebrauchtwarenlager (Sachleistungen „in natura“) oder aber Gebrauchtmöbelhandlungen (z.B. DGA) verwiesen werden, womit keine Abgrenzung des Leistungsempfängers, sondern der Hinweis auf ein übliches, sparsames Verhalten vorliegt.

Verweis auf gebrauchte Möbel, ggf. Sachleistungen

Kosten für einen Fußbodenbelag (auch wenn nur Estrich vorhanden ist) können nicht als Beihilfe übernommen werden, da eine Mietwohnung nach geltendem Recht bewohnbar sein muss. Im sozialen Wohnungsbau müssen die Räume mit einem Fußboden und sogar Tapeten (einfache Rauhfaser) ausgestattet sein. Falls eine Wohnung trotz mangelnder Ausstattung angemietet wird, hat dies der HB selbst zu vertreten.

Fußbodenbelag

Grundsätzlich ist der Vermieter verpflichtet, die Mieträume in einem zum vertragsgemäßen Gebrauch geeigneten Zustand zu überlassen (§ 536 BGB). Die ordnungsgemäße Überlassung einer Wohnung setzt voraus, dass der Mieter sofort darin wohnen kann. Die Ausstattung der Wohnung mit einem Bodenbelag (PVC, Teppich o.ä.) ist daher Sache des Vermieters. Sofern eine Mietsache in Kenntnis eines Ausstattungsmangels vorbehaltlos angemietet wird, verliert der Mieter grundsätzlich die Rechte aus den §§ 537, 538 ff BGB (Mietminderung, Schadenersatz usw.), da er die Mietsache als vertragsgemäß anerkennt.

Im Einzelfall kann bei Vorliegen von Besonderheiten ausnahmsweise ein Bodenbelag/Teppichboden bewilligt werden, wenn aus alters- oder krank-

Abweichende Erbringung von Leistungen

Einmalige Beihilfen

heitsbedingten Gründen (z.B. Rheuma) ein erhöhtes Wärmebedürfnis besteht und die Wohnung fußkalt ist. Evtl. Kosten für Verlegearbeiten können nur in begründeten Einzelfällen übernommen werden (7,00 €/qm Teppichboden einschl. Verlegearbeiten).

Eine Erstausrüstung im Sinne dieser Vorschrift umfasst den Erstbeschaffungsbedarf aller Einrichtungsgegenstände- und -geräte, die für eine geordnete Haushaltsführung und ein menschenwürdiges Wohnen notwendig sind. Der Begriff "Erstausrüstung" umfasst nicht nur eine Vollausstattung der Wohnung, sondern es kommt auch eine "Teilausrüstung" in Betracht, wenn einzelne Haushaltsgegenstände oder Hausrat bereits vorhanden sind.

Menschenwürdiges Wohnen

Erstausrüstungen für Wohnungen können auch im Falle einer Trennung oder Scheidung oder aufgrund des Auszugs einer Schwangeren aus dem Haushalt der Eltern im Falle der Erstanmietung einer Wohnung anerkannt werden. Bei einer Trennung oder Scheidung sollte jedoch vorrangig auf eine Teilung des bereits bestehenden Hausstandes bzw. zivilrechtliche Ansprüche gegen den ehemaligen Partner hingewiesen werden, so dass sich die Beihilfe auf die dann noch fehlenden Gegenstände beschränkt. Sofern der HB seinerzeit in einen bereits bestehenden Haushalt eingezogen war, kommt eine komplette Erstausrüstung in Betracht.

Erstbezug nach Trennung oder Scheidung wegen Schwangerschaft

Bei einem Erstbezug durch eine Einzelperson sind Einrichtungsgegenstände und -geräte anzuerkennen, die für eine geordnete Haushaltsführung notwendig sind (z.B. Waschmaschine, Kühlschrank, Fernseher, sonstiges Mobiliar). In der Regel ist für eine Einzelperson jedoch eine Doppelkochplatte anstelle eines Elektroherdes als ausreichend anzusehen, sofern im Einzelfall keine Besonderheiten vorliegen.

Erstbezug durch Einzelperson

Steht der Erstbezug einer Wohnung durch einen Schüler oder Auszubildenden i.V.m. einer nach dem BAföG oder SGB III förderungsfähigen Ausbildung, so handelt es sich bei der Erstausrüstung einschl. Haushaltsgeräten um einen ausbildungsbedingten bzw. ausbildungsgeprägten Bedarf mit der Folge, dass Leistungen nach § 23 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 gem. § 7 Abs. 5 Satz 1 SGB II ausgeschlossen sind.

Nicht ausbildungsbedingt sind lediglich solche Umstände, die von der Ausbildungssituation unabhängig sind. Hierzu zählen besondere in der Person des Hilfesuchenden liegende Umstände wie z.B. Behinderung, Krankheit, Schwangerschaft, Kindererziehung und Kinderpflege, die entgegen dem grundsätzlichen Leistungsausschluss nach § 7 Abs. 5 S. 1 einen Anspruch auf Mehrbedarfe nach § 21 SGB II oder eine Leistungserbringung nach § 23 SG II begründen können.

Leistungsausschluss gem. § 7 Abs. 5 S. 1 SGB II gilt auch für Erstausrüstung wenn ausbildungsbedingter Bedarf ohne besondere Umstände im Einzelfall

Aus verwaltungs-ökonomischen Gründen werden ab sofort bei der Festsetzung der einmaligen Beihilfe für die Erstausrüstung von Wohnungen einschl. Hausrat Pauschalen –je nach Größe der BG- gewährt. Entsprechend dem vom HB formlos angegebenen Bedarf an Einrichtungsgegenständen und Hausrat wird bei einer komplett neu einzurichtenden Wohnung nur die maßgebliche Pauschale gewährt. Bei der Bewilligung sind die auf die einzelnen Gegenstände entfallenden Beträge nicht anzugeben. Falls der HB über einen Teil der Wohnungseinrichtung und/oder Hausrat bereits verfügt ist eine Pauschale für die notwendigen restlichen Gegenstände festzusetzen. Es bleibt dem HB im Rahmen seiner Eigenverantwortlichkeit überlassen, welchen Betrag er tatsächlich für die einzelnen Gebrauchsgüter einsetzt.

Pauschalierung der Kosten für die Erstausrüstung

Die einzelnen Werte zur Zusammensetzung der Pauschalen sind aus den zur Verfügung gestellten Listen zu entnehmen. Mit den Excel-Listen ist eine konkrete Berechnung der Beihilfe möglich. In Fällen, bei denen ein Teil des

Eigenverantwortlichkeit des HB beim Kauf der Gebrauchsgüter

Abweichende Erbringung von Leistungen

Einmalige Beihilfen

Hausstandes vorhanden ist, sollte unter Zugrundelegung der konkreten Berechnung eine neue Pauschale festgesetzt werden.
Die Pauschalen sind auch für die Gewährung eines Darlehens nach § 23 Abs. 1 SGB II maßgeblich.

Bei der Bewilligung von elektrischen Geräten (Kühlschrank, E-Herd, Waschmaschine etc.) ist aus ökonomischen Erwägungen der Preis für ein Neugerät zugrunde zu legen. Ein Neugerät bietet die Vorteile der geringeren Reparaturanfälligkeit einschl. der kostenfreien Garantieleistungen sowie einem sparsamen Wasser- und Stromverbrauchs. Wenn jedoch neuwertige Gebrauchtgeräte angeboten werden, sollte auf diese preisgünstigeren Geräte verwiesen werden.

Neue elektrische Geräte aus ökonomischen Gründen

Die DGA bietet jedoch auch gebrauchte Marken-Waschmaschinen mit 6 Monaten Garantie zum Festpreis von zurzeit 245,- € incl. Lieferung und Anschluss an. Weiterhin wird von Fachhändlern "weiße Ware" mit kleinen Schäden zu günstigen Preisen mit Garantie angeboten, so z.B. von der Fa. Miele-Stube in Düren, Paradiesstr. 2-4 (Tel.: 306647, Herr Happerschoß). Hier werden derzeit angeboten:
Elektro-Einbauherd 180,00 € bis 250,00 € (zuzügl. Lieferung und Anschluss für 20,00 € bis 30,00 € je nach Entfernung)
Kühlschrank-Einbaugerät 100,00 € bis 120,00 € (zuzügl. 10,00 € Lieferung je nach Entfernung)
Kühl-Gefrierkombination 120,00 € bis 250,00 € (zuzügl. 10,00 € Lieferung je nach Entfernung)
Waschmaschine 190,00 € bis 245,00 € (incl. Lieferung)
Der Preis ist abhängig vom Modell des Gerätes, wobei hauptsächlich Miele-Geräte angeboten werden. Es wird eine Garantie von 1 Jahr gewährt.

Gebrauchte elektrische Geräte mit Garantieleistung

Pauschalen für die Erstausrüstung der Wohnung einschl. Haushaltsgeräte zuzüglich Hausrat gem. § 23 Abs. 3 Nr. 1 und Satz 5 SGB II:

Pauschalen für die Erstausrüstung einschl. Haushaltsgeräte zuzügl. Hausrat (§ 23 Abs. 3 S. 5 u. 6)

Mobiliar einschl. Haushaltsgeräte für eine Einzelperson	1.000,00 €
Mobiliar einschl. Haushaltsgeräte für einen 2-Personenhaushalt	1.340,00 €
für jede weitere leistungsberechtigte Person im Haushalt	285,00 €
Hausrat für eine Einzelperson	250,00 €
Hausrat für 2 Personen	320,00 €
Hausrat für 3 Personen	410,00 €
Hausrat für 4 Personen	530,00 €
Hausrat für 5 Personen	630,00 €
Hausrat für 6 Personen	700,00 €

Den Pauschalbeträgen liegen nachvollziehbare Erfahrungswerte über die Kosten von Einrichtungsgegenständen/Hausrat –allerdings in einem unteren Segment des Ausstattungsniveaus- zu Grunde (§ 23 Abs. 3 S. 6).
Nur wenn der HB mit der Pauschale nicht einverstanden ist, weil er diese für nicht ausreichend hält, sind die Beträge für die einzelnen Haushaltsgegenstände und –geräte auszuweisen.

Abweichende Erbringung von Leistungen

Einmalige Beihilfen

Mit Urteil vom 01.07.2009, B 4 AS 77/08 R, hat das BSG klargestellt, dass wertungsmäßig eine Ersatzbeschaffung einer erstmaligen Ausstattung einer Wohnung gleichzustellen ist, wenn vorhandene Ausstattungsgegenstände allein auf Grund eines vom Grundsicherungsträger veranlassten Umzugs in eine angemessene Wohnung unbrauchbar werden. Nur dann ist ausnahmsweise von einer Erstausrüstung i.S., von § 23 Abs. 3 Nr. 1 als zuschussweise Leistung auszugehen. Dies bedeutet jedoch nicht, dass ein durch den SGB II-Träger veranlasster Umzug dazu genutzt werden kann, sich aus öffentlichen Mitteln neu einzurichten (z.B. wenn die Gegenstände ohnehin –auch ohne den Umzug- wegen Unbrauchbarkeit hätten ersetzt werden müssen).

Wertung ausnahmsweise als Erstausrüstung trotz Ersatzbeschaffung

Die Gewährung einer Beihilfe für die Beschaffung der Erstausrüstung bedarf keiner gesonderten Antragstellung, sondern die Mitteilung eines vorhandenen Bedarfs ist ausreichend. Es besteht jedoch keine Leistungsverpflichtung für Wohnungseinrichtung, die bereits vorhanden ist. Die Leistungen für die Wohnungserstausrüstung ist i.d.R. als Barleistung zu gewähren. In Einzelfällen, bei denen eine zweckfremde Verwendung zu erwarten ist, sollte ein Kostenübernahmeschein ausgestellt werden.

Mitteilung des vorhandenen Bedarf

Im Hinblick auf die zweckentsprechende Verwendung kann im Bewilligungsbescheid entweder die Vorlage von Kaufbelegen innerhalb einer bestimmten Frist oder aber die Aufbewahrung der Belege für den Verwendungsnachweis zu einem späteren Zeitpunkt enthalten sein. Gleichzeitig ist ein Vorbehalt des Widerrufs des Bescheides gem. § 47 SGB X anzuführen.

Nachweis über zweckentsprechende Verwendung

Das BSG hat klargestellt, dass die Leistungen der Erstausrüstung einer Wohnung nicht strikt zeitgebunden sind bzw. nicht nur innerhalb eines gewissen Zeitfensters geltend gemacht werden können. Vielmehr ist dieser Anspruch bedarfsbezogen zu verstehen, so dass entscheidend ist, ob ein Bedarf für die Wohnungsausstattung besteht und nicht bereits durch vorhandene Möbel/ Einrichtungsgegenstände/ Hausrat gedeckt ist (Urteil vom 20.08.2009, B 14 AS 45/08 R).

Erstausrüstung ist bedarfsbezogen und nicht zeitbezogen

Somit kommt die Gewährung einer Beihilfe zur Ausstattung der Wohnung mit für eine geordnete Haushaltsführung erforderlichen haushaltstypischen Wohnungsgegenständen auch für eine bereits seit längerer Zeit genutzte Wohnung in Betracht. Maßgebend ist, dass der Bedarf noch besteht und keine Ersatzbeschaffung vorliegt. Hierbei bedarf es im Einzelfall einer restriktiven Anwendung vor dem Hintergrund, dass der HB die gesetzl. Vorschrift nicht dahingehend ausnutzt, sich durch Verkauf oder Entsorgung der bisher vorhandenen Einrichtungsgegenstände aus Mitteln des SGB II neu einzurichten.

Notwendige Renovierungskosten sind nach § 22 Abs. 1 SGB II zu gewähren (s. Ausführungen zu § 22 Abs. 1 SGB II mit Hinweis auf BSG-Urteil vom 16.12.2008, B 4 AS 49/07 R).

Renovierungskosten

zu Nr. 2: Erstausrüstung für Bekleidung und Erstausrüstung bei Schwangerschaft und Geburt.

Erstausrüstung für Bekleidung

Die Erstausrüstung für allgemeine Bekleidung sind bei entsprechendem Nachweis insbesondere in folgenden Fällen zu bewilligen:

- a) nach einem Wohnungsbrand oder
- b) aus sonstigen Gründen, welche die Gewährung einer Erstausrüstung erforderlich machen.

Ein sonstiger Grund kann z.B. vorliegen, wenn aufgrund einer erheblichen Gewichtszu- oder -abnahme ein außergewöhnlicher Bedarf an Bekleidung vorhanden ist, wobei der Bedarf kurzfristig neu aufgetreten sein muss. Eine

Abweichende Erbringung von Leistungen

Einmalige Beihilfen

länger anhaltende Gewichtsveränderung erfüllt diese Voraussetzung i.d.R. nicht. Die Bekleidungsbeihilfe soll den Bedarf an Bekleidung von einfacher bis mittlerer Qualität abdecken.

Die Entlassung von Häftlingen löst grundsätzlich erst einmal keinen Bedarf an einer Bekleidungs-Erstausrüstung aus. Gem. § 75 Abs. 1 StVollG stellen die Justizvollzugsanstalten den Haftentlassenen entsprechende Bekleidungsstücke zur Verfügung, wenn diese nicht über ausreichende Bekleidung und entsprechende Geldmittel zum Kauf verfügen.

Für Schwangerschaftsbekleidung ist ab dem 4. Schwangerschaftsmonat 125,- € zu gewähren.

Für die Säuglings-Erstausrüstung ist ab dem 6. Schwangerschaftsmonat eine Pauschale in Höhe von 179,- € auszuzahlen. Die Baby-Erstausrüstung deckt neben dem Hygienebedarf auch den Bekleidungsbedarf. Im übrigen ist im Sozialgeld ein Anteil für Bekleidung enthalten.

Anlässlich der Geburt eines Kindes können als Erstausrüstung nach § 23 Abs. 3 Nr. 1 SGB II einmalige Beihilfen für die Anschaffung eines Kinderbettes mit Zubehör (Matratze und Bettwäsche) in Höhe von 180,- € sowie ein zweitüriger Kleiderschrank für die Kinderwäsche von 72,- € gewährt werden. Für alle Gegenstände zusammen ist eine Pauschale in Höhe von 250,- € zu bewilligen. Dies gilt auch, wenn bereits ein Kind vorhanden ist. Es bleibt dann der HB i.R. der Eigenverantwortlichkeit überlassen, ob damit für das ältere Kind ein notwendiger Wohnbedarf (größeres Bett der Körpergröße entsprechend) gedeckt wird.

Die Erstausrüstung ist im 6. Schwangerschaftsmonat zu gewähren bzw. im Falle einer späteren Mitteilung zu diesem Zeitpunkt.

Durch das Fortentwicklungsgesetz wurde ab 01.08.2006 durch die Ergänzung des § 23 Abs. 3 Nr. 2 klargestellt, dass eine komplette Babyerstausrüstung als einmalige Leistung übernommen werden kann. Neben der Erstausrüstung an Bekleidung für ein Neugeborenes und einem Kinderbett mit Zubehör sowie einem Kleiderschrank kann nun auch für einen Kinderwagen (mit Zubehör) eine Beihilfe gewährt werden. Hierfür wird ein Betrag von bis zu 85,- € für einen gebrauchten Kinderwagen als ausreichend erachtet.

Sofern ein weiteres Kind innerhalb kurzer Zeit geboren wird und für das Geschwisterkleinkind ein Geschwisterwagen oder eine andere Möglichkeit des Transportes (z.B. anderer Kindersitz für Kinderwagen, KiddyBord o.ä.) für die Mobilität der Familie benötigt wird, so kann auch der individuelle Bedarf hierfür i.R. der Erstausrüstungsbeihilfe gedeckt werden. Ist bei aufeinander folgenden Geburten eine zeitliche Nähe gegeben, so ist bei der zusätzlichen Babyerstausrüstungspauschale darauf abzustellen, ob zum Einen das zuvor geborene Kind –entsprechend seinem Alter- auf die Benutzung von Gegenständen nicht mehr zwingend angewiesen ist und zum Anderen, ob diese Dinge im Haushalt noch vorhanden sind (z.B. Kinderwagen, Kinderbett).

Hinsichtlich weiterer Gegenstände für das Baby (z.B. Kinderhochstuhl, Kinderlaufstall, Bade-Wickel-Komode) wird die Gewährung einer einmaligen Beihilfe verneint. Diese Gegenstände können im Bedarfsfall preisgünstig gebraucht angeschafft werden. Der Verweis auf gebrauchte Gegenstände ist durchaus möglich und auch zumutbar.

Hilfen aus der "Mutter-Kind-Stiftung" sind nachrangige Leistungen. Von der (werdenden) Mutter nach dem SGB II beantragte Beihilfen dürfen nicht mit Hinweis auf die o.a. Stiftungsmittel abgelehnt werden.

Dies gilt auch, wenn von anderen kirchlichen oder sozialen Einrichtungen Hilfen (Geld- oder Sachleistungen) für die Schwangere bzw. für die Mutter und/oder das Kind gewährt werden.

Kein Bedarf bei Entlassung aus Haft

Erstausrüstung bei Schwangerschaft und für Säuglinge

Erstausrüstung Mobiliar für Säugling im 6. Monat der Schwangerschaft

Kinderwagen mit Zubehör

Geschwisterwagen o.ä. für Geschwisterkleinkind

Hilfen von "Mutter-Kind-Stiftung oder anderen sozialen Einrichtungen

zu Nr. 3: Mehrtägige Klassenfahrten im Rahmen der schulrechtlichen Bestimmungen:

Die Teilnahme an einer nach schulrechtlichen Bestimmungen genehmigten mehrtägigen Klassenfahrt gehört neben der RL zum notwendigen Lebensbedarf eines Schülers. Klassenfahrten dienen der Förderung von Bildungs- und Erziehungszielen und auch des Gruppenzusammenhaltes. Gegenstand von Schulwanderungen und Schulfahrten können auch Veranstaltungen zu einzelnen Unterrichtsbereichen sein. Somit gehören auch mehrtägige Studien- und Berufswahlvorbereitungen zu den gesetzlich vorgeschriebenen Schulveranstaltungen. Sofern mehrere mehrtägige Klassenfahrten im Jahr durchgeführt werden, so ist den Schülern die Teilnahme hieran zu ermöglichen. Intention ist, die Ausgrenzung von Schülern aus einkommensschwachen Familien zu verhindern.

Ob eine sogenannte "Skifreizeit" eine Schulfahrt nach schulrechtlichen Bestimmungen darstellt, bedarf im Einzelfall der Klärung bei der Schule bzw. Schulkonferenz. Bei einer mehrtägigen Ski-Klassenfahrt handelt es sich i.d.R. um eine Klassenfahrt, so dass die Kosten hierfür zu übernehmen sind. Sofern für die Teilnahme an einer solchen Klassenfahrt der vorherige Besuch von eintägigen Vorbereitungskursen (in Skihalle) Voraussetzung ist und als schulrechtliche Bedingung zulässig ist, handelt es sich wegen des Sachzusammenhangs auch um zu übernehmende Kosten i.R. einer mehrtägigen Klassenfahrt (BSG, Urteil vom 23.03.2010, B 14 AS 1/09 R).

Eventuelle Zuschüsse für bedürftige Schüler von anderen Stellen (z.B. Förderverein der Schule) sind vorrangig in Anspruch zu nehmen (§ 3 Abs. 3 SGB II).

Als Bedarf sind die tatsächlichen Kosten für die Fahrt, Unterbringung und Verpflegung, gemeinsame Veranstaltungen und Besichtigungen anzuerkennen.

Die mit einer Klassenfahrt verbundenen persönlichen Kosten (Taschengeld etc.) sind aus der für den Schüler gewährten Regelleistung/Sozialgeld zu decken.

Kosten für eintägige Klassenfahrten, die nicht Voraussetzung für die Teilnahme an einer späteren mehrtägigen Klassenfahrt sind, sind aus der Regelleistung/Sozialgeld zu bestreiten.

Keine Beihilfe für Tagesfahrten

Sofern eine mehrtägige Klassenfahrt im o.g. Sinne ohne Übernachtungen, sondern statt dessen als mehrere zusammenhängende Tagesausflüge durchgeführt wird, können auch die damit verbundenen Kosten i.R. des § 23 Abs. 3 Nr. 3 als Beihilfe übernommen werden.

Mehrtägige Klassenfahrten ohne Übernachtung

Die Auszahlung der bewilligten Beihilfe sollte im Hinblick auf den möglichen Wegfall der Hilfebedürftigkeit möglichst zeitnah kurz vor der Klassenfahrt erfolgen. Sofern die Kostenbeteiligung schon bis zu 6 Wochen vor der Fahrt oder ein Abschlag zu zahlen ist, kann die Bewilligung wegen des konkreten Bedarfs erfolgen.

Auszahlung der Beihilfe

In Fällen, bei denen eine zweckfremde Verwendung angenommen wird, sollte die Beihilfe unmittelbar an die Schule auf das angegebene Klassenfahrtkonto überwiesen werden.

Nach BSG-Rechtsprechung kann der „Sonderbedarf“ für eine mehrtägige Klassenfahrt sogar noch nach Durchführung der Klassenfahrt geltend gemacht bzw. übernommen werden (BSG, Urteil vom 23.03.2010, B 14 AS 6/09 R).

Geltendmachung des Bedarf nach der Klassenfahrt